

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1776/74 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1974

zur Änderung des Anhangs zur Verordnung Nr. 199/67/EWG zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1717/74<sup>(4)</sup>, hat die Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch festgelegt.Die Verordnung Nr. 199/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1087/73<sup>(6)</sup>, hat die Koeffizienten festgesetzt, die das in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannte Verhältnis ausdrücken.

Diese Koeffizienten wurden nach Maßgabe des Gewichtsverhältnisses zwischen den verschiedenen abgeleiteten Erzeugnissen und dem geschlachteten Geflügel und des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen ihrem Handelswert berechnet.

Die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 123/67/EWG vorgesehene jährliche Überprüfung dieser Angaben hatte zu der Feststellung geführt, daß wesentliche Änderungen eingetreten sind. Es empfiehlt sich daher, bestimmte gegenwärtig angewandte Koeffizienten zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung Nr. 199/67/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2831/67.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 27. 4. 1973, S. 22.



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake : A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten B. andere	10,00 1,15	Gänse 82 v.H. Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch geschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. Geflügelfett	1,00	Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : B. Geflügelfett	1,20	Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : B. andere : I. von Geflügel : a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a) b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a) c) andere	2,20 1,20 0,70	Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner Hühner 70 v.H. Enten 70 v.H. Gänse 75 v.H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner

(a) Bei der Bestimmung des Vmhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.